

Der Burgfried GrabenhofenVon Adalbert Sikora, Graz

Der Burgfried der Herrschaft Grabenhofen galt bisher als eine dunkle Angelegenheit, und zwar so dunkel, daß ein namhafter Gelehrter die Möglichkeit ihrer Klärung bezweifelte. Zum Unterschied von den vielen anderen Burgfrieden in der Steiermark ist von ihm nur die älteste Beschreibung oder Berainung vom Jahre 1621 bekannt geworden, die in den „Gerichtsbeschreibungen“ von Mell-Pirchegger S. 174, von Dr. Kapper in den Beiträgen 32/94 und von Pscholka in der Steir. Zeitschrift für Geschichte 10/42 veröffentlicht wurde. Diese Beschreibung stellte der damalige Inhaber der Herrschaft, Ratsbürger und Stadtrichter, später auch Bürgermeister von Graz, Georg Klingendrat, der damaligen Bereitungskommission zur Verfügung. Er wird darin der „Grabnerische oder Stadlerische Burgfried“ genannt und enthält verhältnismäßig genaue Berainungsangaben, die an jene des Burgfrieds der Stadt Graz anschließen.

Dieser Burgfried und seine Berainung wurde sowohl von der Kommission als auch in der weiteren Folge anerkannt, obwohl der Grazer Magistrat behauptete, daß er „seit altershero“ zum Grazer Burgfried gehört habe und nur unrechtmäßig davon abgetrennt worden sei. In seiner Eingabe an Erzherzog Ferdinand vom 2. Jänner 1616 beschwerte er sich gegen solchen Eingriff in seine alten Freiheiten nicht nur wegen dieses „Specialpurkhfrids“, sondern auch gegen Veit Jochner, Erasmus v. Gloyach, die Moserischen Gerhaben in Münzgraben und den Commendator am Leech und verlangte die Anordnung eines kommissionellen Augenscheines sowie die Überprüfung „unserer und der Interessirten Purckhfridsprivilegien“. Von der nö. Regierung wurde noch am gleichen Tag Bericht und Gutachten angefordert und von dieser der Landeshauptmann ersucht, die Interessenten zu vernehmen und darüber gutächtiglich zu berichten. Die verlangte schriftliche Stellungnahme liegt nur von Erasmus v. Gloyach als Besitzer des Weisseneggerhofes und von Maria Salome Frau v. Stadl, der damaligen Besitzerin des „Hofes am Graben“, und vom Moserischen Gerhaben betreffend Herrschaft Münzgraben vor; die anderen scheinen nicht geantwortet zu haben. Alle drei erklären, das Burgfriedsrecht „von altershero und bei Menschengedenken“ ohne Einspruch ausgeübt zu haben, sind aber mit einer Kommissionierung nicht einverstanden. Man muß sich allerdings darüber wundern, daß sich die Obrigkeit mit dieser Erklärung abspeisen ließ und, wie es scheint, auch keinen urkundlichen Nachweis ihrer Freiheiten eingefordert hat, was die Klärung der Angelegenheit wesentlich erleichtert hätte. Lediglich die Stadt legte beglaubigte Abschriften der Burgfrieds-Verleihung des Herzogs Rudolph von 1361

und ihrer Bestätigungen von 1528, 1567 und 1598 vor; letztere enthalten keine neuere Berainung des Burgfrieds, die 1361 so lautet: „... in denen gemerkhten vor der Statt zu Grätz unzt gen Nidertobl, von Nidertobl gleich umb unz gehen Leizendorf, von Leizendorf unz an den Graben, von dem Graben unz gehen S. Leonhard, von S. Leonhard uns gen Hartmanstorf, von Hartmanstorf wider gen Nidertobl.“ Diese etwas großzügige Berainung ist wohl kaum ein geeignetes Instrument im Streite mit den „Special-Burgfrieds“-Inhabern, besonders auch mit denen des „Hofes am Graben“; denn der Graben hat bekanntlich eine ziemliche Ausdehnung, so daß der Grenzpunkt doch etwas genauer hätte bestimmt werden müssen, um feststellen zu können, ob der Stadlerische Burgfried wirklich jemals innerhalb des Grazer Burgfrieds gelegen sei.

Der Magistrat hatte mit der erwähnten Eingabe kein Glück, denn Erzherzog Ferdinand beauftragte am 1. November 1617 den Landeshauptmann auf Grund seines Berichtes, den Magistrat von der Abweisung seiner Beschwerde zu verständigen und ihm anheimzustellen, „daß wofern sy diejenigen, von welchen sy bedrängt zu sein vermainen, sprüch zu erlassen nit gedenkheten, inen bevorstehe, dieselben der ordnung nach mit recht fürzunemben“, das heißt also, den Prozeß vor dem Schranngericht zu führen. Diesen Rat scheint die Stadt nicht befolgt zu haben, sondern sie beschritt auch im weiteren wieder den gleichen Weg, indem die Eingabe mit dem gleichen Erfolg wiederholt wurde. Die Regierung hat in ihrem darauf erstatteten Gutachten „auch für dißmal anderst nichts zu rathen gewußt, allain daß ain jedwedere Parthey bey irer possess so lang, bis sie mit recht convinciert und überwunden, geschützt und gehalten werden möchten“.

Der Magistrat scheint darauf zu einer List gegriffen zu haben. Wahrscheinlich auf seine Veranlassung kaufte nämlich der Stadtrichter Georg Klingendrat von Frau Maria Salome Frn. v. Stadl die Herrschaft Grabenhofen und verkaufte gleich darauf den Burgfried samt Fischwasser der Stadt Graz. Aber auch dieses Manöver schlug fehl. Denn schon ein halbes Jahr darauf (1622) machte die neue Inhaberin der Herrschaft, Frau Sabina v. Gloiach, das Einstandsrecht sowohl gegenüber Klingendrat als auch gegen den Grazer Magistrat geltend, was neuerdings zu einem länger dauernden Streit führte. Klingendrat fügte sich wohl dem Unvermeidlichen und übergab ihr die Herrschaft, aber die Stadt wollte sich keineswegs zur Herausgabe der beiden Regalien verstehen, die sie mit 1000 fl von Klingendrat erstanden hatte. Er wandte sich an Kaiser Ferdinand, indem er anführte, er habe deshalb diese gekauft, „weillen solche Stückh hievor und altershero zu gemainer Statt Grätz gehörig gewest, aber durch unsere antecessores die possess vergeben oder übersehen worden“, daß die Stadt dem 3. Stand angehöre, im Gültbuch einverleibt sei und jähr-

lich über 6000 fl an die Landschaft Steuer zahle; sie kenne auch keine kaiserliche Resolution, nach welcher die kaiserlichen Städte und Märkte und Kammergüter auch dem Einstandsrecht unterworfen seien. Die darauf um ihre Stellungnahme ersuchte Frau v. Gloiach bestritt, daß die Stadt den Burgfried samt Fischwasser seit jeher besessen habe, sondern sie nur seit dem Kauf von Klingendrat in ihrem Besitz gewesen seien; ganz besonders wandte sie sich gegen die Auffassung vom 3. Stand usw., indem sie darauf verwies, daß nur die Gesamtheit der Städte und Märkte den 3. Stand darstellen, die Eintragung im Gültbuch nicht ihre Einreihung unter die Herren und Landleute bedeute und der Hof ohne diese Regalien kein Edelmannssitz, sondern nur ein Bauerngut sei. Sie habe ihn für ihren Enkel Hans Carl v. Gloiach gekauft, weil dieser noch keinen Edelmannssitz besitzt, und das Einstandsrecht sei im Interesse der Herren und Landleute geschaffen worden, um deren Freiheiten vor dem Eindringen bürgerlicher Elemente zu schützen. Die Regierung stellte sich in ihrem Gutachten auf den gleichen Standpunkt, so daß neuerdings dem Magistrat die Abweisung seines Begehrens und der Rat zuteil wurde, seinen Anspruch vor Gericht geltend zu machen. Nebenbei sei noch vermerkt, das Klingendrat gegen Frau v. Gloiach wegen des Kaufschillings für die Herrschaft wieder beim Kaiser klagte; es war nämlich inzwischen eine Geldentwertung eingetreten, so daß er nicht die gleiche Summe erhielt, die er für den Ankauf ausgelegt hatte, sondern nur den entsprechenden Wert „in schlechter Landmünz“, was seine Gegnerin mit dem Hinweis darauf entkräftete, daß auch sie selbst ihre Erbsforderungen in dieser Währung hatte annehmen müssen. Der Streit darüber, ebenso wie der über die merkwürdigerweise von der Gegenseite auf einmal aufgestellte Behauptung, daß es sich nicht um eine durch das Einstandsrecht erzwungene Abtretung, sondern um einen gewöhnlichen, freiwilligen Verkauf und Kauf gehandelt habe, zog sich wieder einige Jahre hindurch hin.

Jedenfalls hat Frau v. Gloiach nicht nur die Herrschaft Grabenhofen, sondern auch den schwer erstrittenen Burgfried samt Fischwasser erhalten, der auch in Zukunft bis zum Aufhören solcher Regalien in Geltung blieb. Und Georg Klingendrat hatte selbst bei der Bereitungskommission 1621 die dafür in Geltung gebliebene Berainung des Burgfrieds an die Hand gegeben.

Diese wurde in folgendem Wortlaut protokolliert: „Stadlerischer purkfrid, wie uns der durch Herrn Khlingendrat als jezigen aigenthümer und inhaber anzeigt worden: Diser purkfrid berainung hebt sich an am obern Ort des Auenstain gleich über zu dem prunen bei der straßen neben des Stainpruchs, bei den Rüeten genant, von dannen gleich abwärts an die höch des Weinizen und desselben gebürg auswärts bis zu des Peter Schachner zu Khnitlfeld, jezt aber Herrn Gall von Teuffenbach zu Mäßweg

Frh. etc. weingartengehaag, über das weingebür(g) auswärts für das Speidlegg, von dannen nach der höch für des Herrn Daniel Höffner<sup>1</sup> rathsbürgern weingarten, dan nach der schlueten abwärts bis zu dem gewölbten prüggl bei des Mörth Walthofer zieglstadl, von dannen abwärts nach dem wasserlauf durch die wißmater und nach disem wasserlauf auf der straßen zu den gewölbten prüggl bei dem Thürgarten, von dem prüggl nach des Thürgarten planken der straßen nach durch die gaßen zu dem andern egg des Thürgarten und bis auf die auffart der Muehr, nach der auffart aufwärts bis zu den obern ort des Auenstain. Und werden die schödlischen personen aus disem purkfrid dem Landgericht an dem prüggl bei dem Thürgarten, da sich deren von Grätz purkfrid oder stattgericht anfangt, geantwort.“

Es fragt sich nun, wie kann Klingendrat zu einer für damalige Verhältnisse so genauen Berainung gekommen sein? Er kann sie doch nicht selbst erfunden haben, was in dieser Form trotz der vielen Mängel jedenfalls ein beachtliches Kunststück gewesen wäre. Demnach ist es ganz sicher, daß er dafür bereits eine urkundliche Unterlage benützte, die leider bisher noch nicht aufgefunden wurde. Aber eine zweifellos wichtige Andeutung liegt schon in der Benennung des Burgfrieds als „Stadlerischer“, die in der gleichzeitigen Berainung des Grazer Burgfrieds noch erweitert wird in „Grabnerischer oder Stadlerischer Burgfried“. Dies allein beweist schon, daß der Burgfried schon sehr weit in die Vergangenheit zurückreicht; diese Bezeichnungen konnten nicht erst anläßlich der Kommission aufgekomen sein, sondern beruhten sicherlich auf einem bestimmten Wissen, wie ja auch Sabina v. Gloiach in ihrer Stellungnahme vom 14. März 1623 von dem „hievor Hoffmannisch, unzthero aber Stadlerischen Hoff am Graben“ spricht und damit ihre Kenntniss von den weit zurückliegenden Vorbesitzern bekundet. Dazu kommt noch der Umstand, daß Klingendrat gleich nach dem Kauf des Gutes Burgfried und Fischwasser an den Magistrat verkaufte, ihn also mit dem Hof von Frau Maria Salome v. Stadl erworben hat; diese Regalien sind vielleicht in dem noch nicht aufgefundenen Kaufvertrag genannt gewesen und wurden auch, wie das gewöhnlich der Brauch war, die den Hof betreffenden Urkunden mitübergeben, darunter die den Burgfried betreffenden Nachweise.

Wenn wir uns nun diese letzten Feststellungen vor Augen halten, so ergibt sich kaum zweifelhaft, daß bereits Frau Maria Salome von Stadl samt dem „Hof am Graben“ auch den dazugehörigen Burgfried samt

<sup>1</sup> Der bekannte Kupferstecher aus Ulm, der einen Acker und Weingarten, dienstbar dem H. Hans Ulrich Frh. zu Eggenperg, am 24. März 1601 von Sebald Stätzing gekauft hat.

Fischwasser besessen hat, daß also die Behauptung des Grazer Magistrates zum mindesten für diese Zeit unhaltbar war, daß der Burgfried unrechtmäßig vom Grazer Burgfried abgetrennt worden sei.

Maria Salome, Tochter des Leopold von Herberstein, war die zweite Frau und Witwe des Christoph d. J., Frh. von und zu Stadl, und hat dessen Gülden und damit auch den Hof am Graben geerbt. Wie und wann dieser in den Besitz des Hofes gekommen ist, läßt sich urkundlich leider nicht feststellen,<sup>2</sup> da leider die größte Anzahl der Familienurkunden 1945 verlorengegangen sind und die glücklicherweise erhalten gebliebenen Regesten aus denselben sehr karg abgefaßt sind, aber auch Stadls „Ehrensiegel“ und „Familienchronik“ darüber keinen Aufschluß ergeben, im Gegenteil sogar in dieser Hinsicht irreführend sind; denn darin wird Christoph d. Ä. als Besitzer u. a. von „Grabenhofen“ bezeichnet, was offenbar eine Verwechslung mit Christoph d. J. ist, da ersterer schon 1552 verstorben war, zu einer Zeit also, in der Hans Friedrich Frh. v. Hoffman zu Gruenbüchel und Strechau noch als Besitzer des Hofes am Graben beurkundet ist. Auch der Vater des Christoph d. J. v. Stadl Erasmus ist noch während der Besitzerzeit des Frh. v. Hoffman 1578 gestorben.

Auch die Zeit der Erwerbung und des Verkaufes des Hofes durch die Freiherren v. Hoffman bleibt noch in Dunkel gehüllt; nur aus einzelnen urkundlichen Daten läßt sich ihre Besitzerzeit ungefähr feststellen. Die erste Erwähnung findet sich in einer Eingabe des Grazer Magistrates vom 15. März 1568 (Dr. Kapper in Beitr. 32/117) wegen des durch die Führen vom Steinbruch her arg beschädigten „Weges am Graben beim Hofe des Hans Friedrich Frh. v. Hofman“. Dann ist der Verkauf von 2 Weingärten, einer am Rosenberg, der andere „negst oberhalb des H. Friedrich Hoffmans Frh. Hoff am Graben“ an Margarete Hausnerin von 31. Jänner 1583 (Gültbd. 4 f. 83) und sind besonders die Datierungen der Aufsanden von 1583 (Gültbd. 4/580), 28. Mai 1591 und 2. April 1592 „am Grabenhof“ (Orig.-Gültaufsanden 34/600/30 und 38), vielleicht auch mehrere Datierungen „Grätz“ von Bedeutung, während die meisten anderen Urkunden zu Strechau datiert sind. Da Hans Friedrich schon 1590 verstorben ist, handelt es sich bei den späteren Urkunden um seinen gleichnamigen Sohn Hans Friedrich, der Gerhab seiner zwei Brüder ist.

Obwohl die Zahl der diese Familie betreffenden Urkunden sehr groß ist, findet sich darunter keine einzige, die uns über den Kauf oder Verkauf des Gutes unterrichten oder wenigstens eines von beiden andeuten würde; wir müssen uns mit diesen Nachweisen begnügen, die den Besitz des Hofes am Graben für die Familie Hoffman zweifellos für die Zeit

<sup>2</sup> Vergleiche dazu jetzt Adalbert Sikora: Der alte Grabenhof und das neue Grabenhofen. In Mitt. des Steir. Burgenvereines, Folge 9/1960.

